

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 23 „Kindergarten und Wohnen“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 13b BauGB Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Brietlingen hat in seiner Sitzung am 09.08.2021 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 „Kindergarten und Wohnen“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung gebilligt und die **erneute öffentliche Auslegung** gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in angemessen verkürzter Frist beschlossen. Stellungnahmen können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden.

Der Bebauungsplan Nr. 23 „Kindergarten und Wohnen“ mit örtlicher Bauvorschrift wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von dem Umweltbericht nach § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a BauGB abgesehen.

Der gebilligte geänderte Entwurf des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung mit den Anlagen werden angemessen verkürzt öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen können

vom 01.09.2021 bis zum 17.09.2021

bei der **Gemeinde Brietlingen**, Schulstraße 2, 21382 Brietlingen
während der allgemeinen Sprechzeiten
mittwochs von 17:30 – 19:00 Uhr

sowie

in der **Samtgemeindeverwaltung**, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck
während der Dienststunden
Montag - Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von 14.00 - 18.00 Uhr,

sowie

**im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Scharnebeck unter dem Link
www.scharnebeck.de**

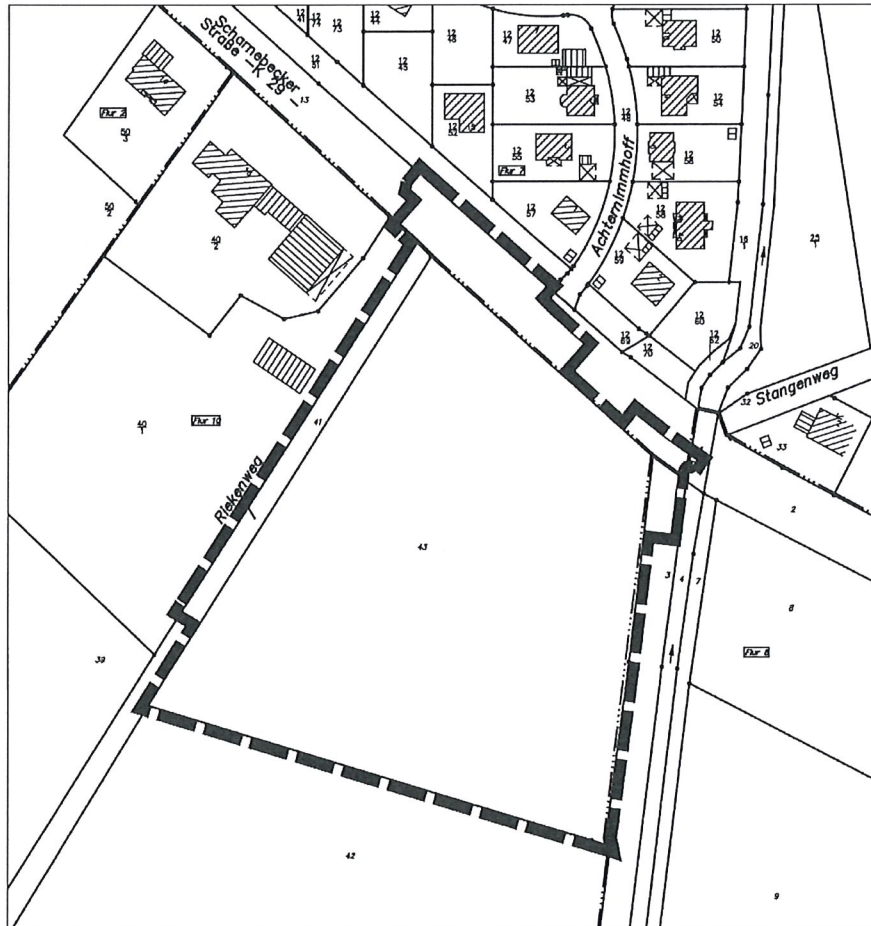
eingesehen werden.

Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge dürfen das Gemeindebüro der Gemeinde Brietlingen sowie das Rathaus der Samtgemeinde Scharnebeck nur mit Mund-Nasen-Bedeckung betreten werden.


Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Stellungnahmen können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden.

Die DIN 4109-1 Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen, 2018-01, sowie die DIN 4109-2 Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen, 2018-01, werden bei der Samtgemeindeverwaltung zu den oben angegebenen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 „Kindergarten und Wohnen“ mit örtlicher Bauvorschrift ist im anliegenden Übersichtsplan (unmaßstäblich) mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019

 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg.

 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Kindergarten und Wohnen (unmaßstäblich)

Brietlingen, den 23.08.2021


gez. Gerstenkorn
Gemeindedirektor